

I. Festsetzungen durch Planzeichen

räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

1. Überbaubare Grundstücksflächen

Firstrichtung
Baugrenze

2. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

3. Garagen

Garagen

4. Grünflächen

Private begrünte Freiflächen

5. Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft, extensiv genutztes Grünland

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

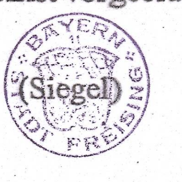
Anpflanzen von Bäumnen

Erhaltung von Bäumen

Verfahrensvermerke

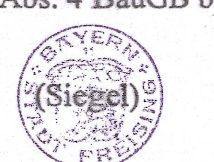
Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Freising hat in der Sitzung am 24.03.1999 beschlossen, für den Bereich Haindlfing, An der Erlauer Str. ein Verfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung durchzuführen..
Der Entwurf derEinbeziehungssatzung wurde gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 BauGB vom 05.05.1999 bis 04.06.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Freising, 07.05.1999 (Siegel) .... Thalhammer, Oberbürgermeister



Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Freising hat mit Beschluß vom 28.07.99 die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Freising, 02.08.1999 (Siegel) .... Thalhammer, Oberbürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom ....Az. ....die Einbeziehungssatzung genehmigt (§ 34 Abs. 5 Satz 2BauGB)

München, (Siegel) ....

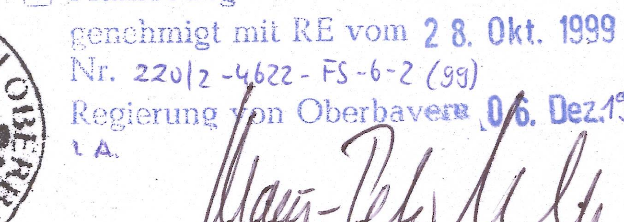
Die Genehmigung der Einbeziehungssatzung wurde am 30.11.99 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung und die Begründung werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Freising, Marienplatz 3, I. Stock, Zi-Nr. 18 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Freising, den 30.11.99 (Siegel) .... Thalhammer, Oberbürgermeister



☒ Aufstellung
☐ Änderung
☐ Ergänzung
☐ Aufhebung
genehmigt mit RE vom 28. Okt. 1999
Nr. 220/2-4622-FS-6-2 (99)
Regierung von Oberbayern 06. Dez. 1999
I.A.

REGIERUNG VON OBERBAYERN



Einbeziehungssatzung Haindlfing - An der Erlauer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.8.1997, BGBl I S. 2141 (i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung i.d.F.v. 26.7.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Freising nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern vom .... folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Flächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen einbezogen. Der Lageplan und die textlichen Festsetzungen und Festsetzungen durch Planzeichen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Flächen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den Festsetzungen in der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den .... (Siegel) .... Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

II. Hinweise

abzubrechende Gebäude

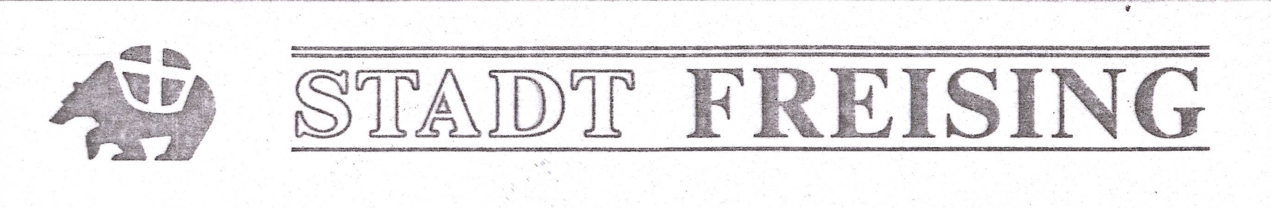
HG — Hauptgebäude

NG — Nebengebäude

Flurstücksgrenze

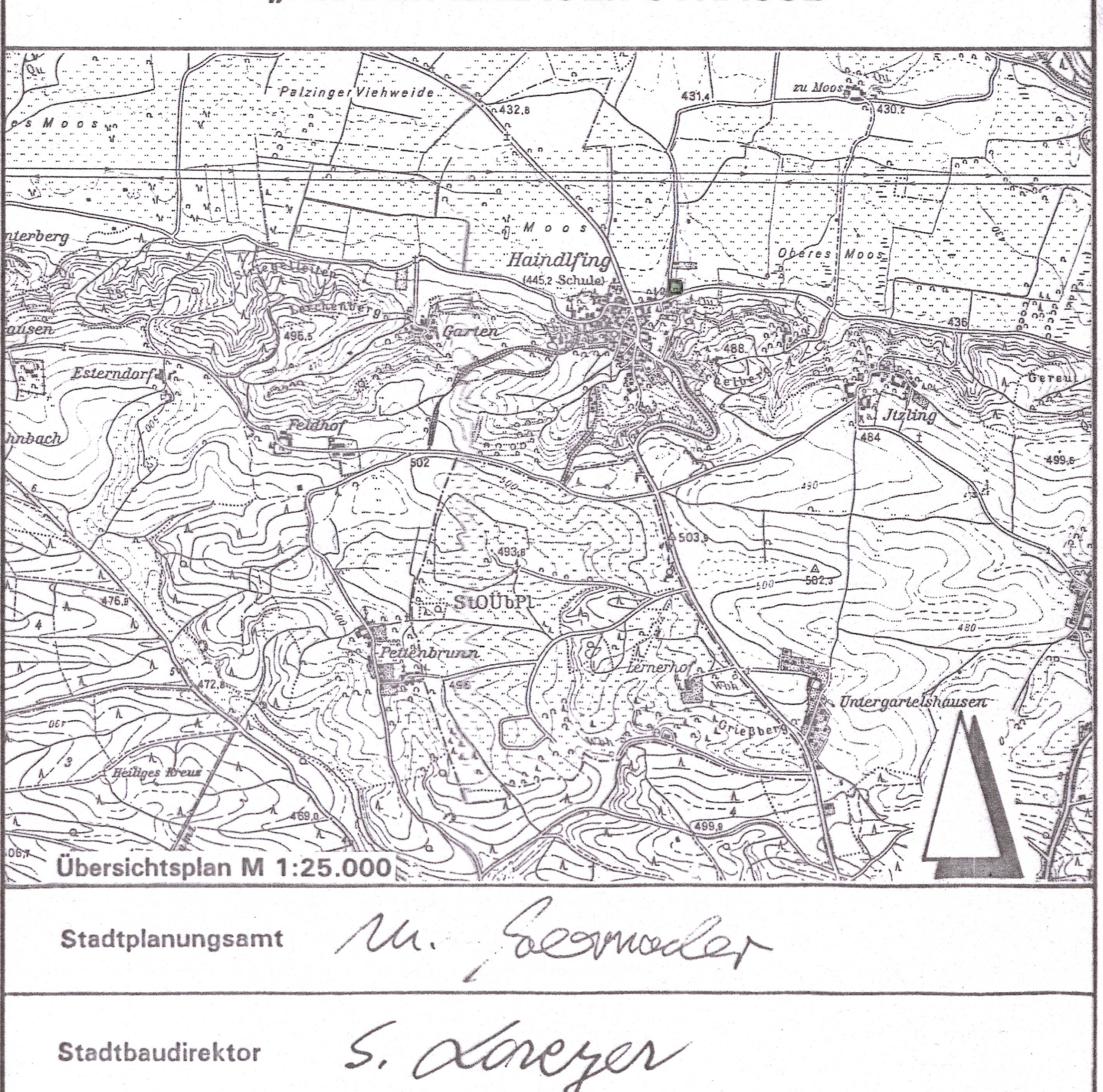
vorgeschlagene Grundstücksteilung

befestigte Flächen



EINBEZIEHUNGSSATZUNG HAINDLFING

„AN DER ERLAUER STRASSE“



Stadtplanungsamt	[signature]
Stadtbaudirektor	[signature]
Landschaftsarchitekt	Markus Türk Bergstraße 6 85417 Marzling

Datum: 28.07.1999 geändert: ________
geändert: ________ geändert: ________

Einbeziehungssatzung Haindlfing „An der Erlauer Straße“

II. Festsetzung durch Text

1. Maß der Nutzung

1.1 zulässig sind maximal 2 Vollgeschoße
1.2 zulässig ist eine Grundfläche von maximal 255 qm
Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und der Zufahrt zum Nebengebäude um bis zu 90 % überschritten werden.

1.3 Wandhöhe der Gebäude (gemessen wird von der Oberkante des natürlichen Geländes (ohne Aufschüttung einer Böschung) bis zum Schnittpunkt Außenkante Wand mit der Außenkante Dachhaut (bergseitig)).

		max. Wandhöhe
1.3.1	Hauptgebäude	4.80 m
1.3.2	Nebengebäude	3.50 m
1.3.3	Garagen	4.00 m

1.4 Geländeauffüllung
Die Auffüllung des anstehenden Geländes ist nur an das Wohnhaus anschließend mit Garagen bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.

2. Sonstige Festsetzungen

2.1 Erschließungsflächen
Die Zufahrten zu Garagen, Haupt- und Nebengebäuden sind in wasserdurchlässiger Weise herzustellen.

2.2 Oberflächenwasser
Oberflächenwasser und Dachwasser sind durch geeignete Maßnahmen auf dem Baugrundstück zu versickern.

3. Grünordnung

3.1 Private Grünfläche
Die Nord- und Ostgrenze des Baugrundstücks ist in Form von freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder Einzelgehölzen aus heimischen Laubgehölzen zu begrünen.

3.2 Erhalt, Pflege und Ersatz
Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten, artgerecht zu pflegen und dauerhaft vor Schaden zu sichern.